

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 14/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander C. B [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED], T [REDACTED], T [REDACTED] / USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. B [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

P [REDACTED] Platz ●

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Zorn, Dr. Voegner und Henkel

in der Sitzung vom 25. März 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 17. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 14. Juni 1968
wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde fallen dem Kläger zu.

G r ü n d e :

Der Kläger fordert für die aus Frau Mite Heimann und
ihm bestehende Erbengemeinschaft nach Therese S. [REDACTED]
32.334,16 DM als Entschädigung für den der Erblasserin ent-
standenen Vermögensschaden einschließlich des Schadens durch
Entrichtung von Sonderabgaben. Die Entschädigungsgerichte
haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die
Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete sofortige
Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Die in § 219 Abs. 2
BEG umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision lie-
gen nicht vor.

- 3 -

Es bedarf keiner Erörterung, ob das Berufungsgericht gehalten war, die Ermittlungen über das Vermögen der Erblasserin und die verfolgungsbedingten Vermögenseinbußen weiter auszuweiten, insbesondere die von der Beschwerde bezeichneten Akten beizuziehen und auszuwerten. Diese Frage betrifft lediglich den zu entscheidenden Einzelfall, ist aber für eine Mehrzahl ähnlicher oder gleichliegender Streitfälle ohne Bedeutung. Über den Umfang der Amtsermittlungspflicht (§ 176 Abs. 1 BEG) lassen sich keine allgemein gültigen Grundsätze aufstellen. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen (BGH RZW 1958, 449 Nr. 44; 1961, 470 Nr. 42). Bei einer Zulassung der Revision hätte daher der Bundesgerichtshof nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Auch dann, wenn das Berufungsgericht § 367 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG dadurch verletzt haben sollte, daß es den der Erblasserin entstandenen Schaden nicht geschützt hat, ist die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt. Wird in dem dem Berufungsurteil zugrundeliegenden Verfahren eine prozessuale Vorschrift nicht oder nicht richtig angewandt, so betrifft ein derartiger Verfahrensverstoß in der Regel nur den zu entscheidenden Einzelfall. Auch wenn eine derartige von der Beschwerde hier nicht einmal gerügte Verfahrensverletzung in einem anderen Revisionsverfahren vom Bundesgerichtshof beanstandet worden ist und zur Aufhebung des Urteils geführt hat, weicht das angefochtene Urteil nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das ist in der RZW 1967, 431 Nr. 42 abgedruckten Entscheidung im einzelnen begründet worden.



177

- 4 -

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Kaa